

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 41/1955 (1956)

**Artikel:** Kanton Solothurn

**Autor:** Roemer, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-51040>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**KANTON SOLOTHURN****Gesetzliche Grundlagen**

**Primarschulgesetz vom 27. April 1873 mit Abänderungen vom 23. April 1899 und 16. Dezember 1934.**

**Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877 und 5. Juni 1882.**

**Lehrplan für die Primarschulen, auf 1. Mai 1955 obligatorisch eingeführt.**

**Richtlinien für den hauswirtschaftlichen Unterricht der schulpflichtigen Mädchen vom 5. Oktober 1939.**

**Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875.**

**Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Bezirksschulen und an den untern Klassen der Kantonsschule vom 29. Oktober 1929.**

**Reglement über die Aufnahme und Promotion der Schüler an den Bezirksschulen vom 2. Mai 1950.**

**Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Solothurn, Regierungsratsbeschuß vom 29. Juni 1932.**

**Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944.**

**Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, vom 15. Oktober 1948.**

**Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910 mit Abänderung vom 18. Oktober 1935.**

**Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Bauvorhaben für die berufliche Ausbildung vom 25. September 1949.**

**Wiedereinführung der Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 23. Juli 1943.**

**Stoffplan der allgemeinen Fortbildungsschulen vom 10. Mai 1947.**

**Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 1. September 1925.**

**Gesetz über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 21. Januar 1945.**

**Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 7. Dezember 1945.**

**Provisorischer Minimal-Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 10. Mai 1947.**

Richtlinien für den Unterricht im 9. hauswirtschaftlichen Schuljahr vom 10. April 1946.

Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. Oktober 1909 mit Abänderungen vom 24. März 1929 und 23. Februar 1930.

Vollziehungsverordnung hiezu vom 5. Oktober 1909 mit Abänderungen vom 2. September 1947 und 28. Oktober 1953 (Durchführung von Kursen zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen).

Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil vom 14. März 1937.

Vereinbarung zwischen dem Staate Solothurn, der Einwohnergemeinde Olten und der Bezirksschulpflege Olten betreffend die Errichtung der kantonalen Lehranstalt für den untern Kantons- teil in Olten vom 16. Dezember 1938.

Lehrplan des Gymnasiums der Kantonsschule Solothurn vom 29. Juni 1932.

Lehrplan der Realschule der Kantonsschule Solothurn vom 29. Juni 1932.

Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt vom 20. April 1937.

Lehrplan der Handels- und Verkehrsschule der kantonalen Lehr- anstalt für den untern Kantonsteil in Olten vom 14. Juli 1939.

Vereinbarung des Kantons Solothurn mit dem Kanton Baselstadt über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn in die baselstädtischen Mittelschulen, Kan- tonsratsbeschuß vom 7. Juli 1937.

## 1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Institutionen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 4 bis  $4\frac{1}{2}$  Jahre. Jahreskurse. Zum Teil kleines Schulgeld.

## 2. Die Primarschule

### Schulpflicht

Sämtliche Kinder, die bis 31. Dezember das 7. Altersjahr zurücklegen werden, sind schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert 8 Jahre, im Bezirk Bucheggberg 9 Jahre. Die Gemeinden können das 8. Schuljahr hauswirtschaftlich gestalten oder das 9. Schuljahr einführen,

das neben dem Hauswirtschafts- und Nähunterricht auch Allgemeinbildung vermitteln muß.

**Schuljahrbeginn:** 1. Mai. Jährliche Dauer: 38 bis 40 Wochen.

Es bestehen zur Zeit 9 Spezialklassen für schwachbegabte Schüler. Private Anstalten für körperlich und geistig behinderte Kinder werden staatlich unterstützt. Das Solothurnische Institut für Heilerziehung hält in Olten regelmäßig Beratungsstunden ab. Das Beobachtungs- und Durchgangsheim «Gotthelfhaus» auf dem Bleichenberg kann 15 bis 20 Kinder zur Beobachtung aufnehmen.

**Handarbeitsunterricht der Mädchen:** Im 2. bis 8. Schuljahr obligatorisch.

**Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen:** Im 8. Schuljahr obligatorisch.

**Handarbeitsunterricht der Knaben:** Für die 5. bis 6. Klasse fakultativ, für die Abschlußklassen obligatorisch.

### Lehrmittel und Schulmaterial

Das Erziehungsdepartement gibt die Lese-, Real- und Sprachbücher heraus; ein privater Verlag ist mit dem Versand beauftragt. Die Rechenbücher werden vom Privatverlag bezogen. Die Lehrmittel werden von der Gemeinde bezahlt und leihweise an die Schüler abgegeben. Die Gemeinden beziehen das Schulmaterial vom Privathandel und geben es unentgeltlich an die Schüler ab.

### Schularztdienst

Das Pflichtenheft für Behörden und Arzt deckt sich mit den Bundesvorschriften betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Dazu kommen die üblichen Pflichten des Schularztes. Mit einer Ausnahme haben alle Gemeinden den ärztlichen Kontrolldienst einem Schularzt im Nebenamt übertragen.

### Schulzahnarztdienst

Die Schulzahnpflege ist obligatorisch und umfaßt die gesamte schulpflichtige Jugend. Jede Einwohnergemeinde hat einen oder mehrere Schulzahnärzte im Haupt- oder Nebenamt zu wählen. Kleinere Gemeinden können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen, um einen Schulzahnarzt mit fester oder fahrbarer Einrichtung zu wählen. Die Kosten der Untersuchung werden ausschließlich von der öffentlichen Hand getragen. Die Kosten der Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Kinderzahl ganz oder teilweise zu über-

nehmen. In Fällen von Bedürftigkeit ist der Beitrag der Eltern durch die Gemeinde zu tragen. Die Rückvergütungen des Staates an die Gemeinden betragen mindestens einen Sechstel ihrer Aufwendungen. Die Einwohnergemeinden Solothurn, Gerlafingen und Olten verfügen über eine besondere Schulzahnklinik.

#### Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Diese Hilfsaktion ist Sache der Gemeinden. Der Staat gewährt daran Beiträge.

### **3. Die Bezirksschule (7. bis 8. Schuljahr)**

Die wenigen *Sekundarschulen* sind ausgebauter Primaroberschulen und kommen als Vorbereitungsstätte für die höhern Schulen nur zum Teil in Betracht.

Die *Bezirksschulen* werden von den Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet. 2 bis 4 Jahreskurse. Eintrittsalter 12. bis 13. Altersjahr, anschließend an die 6. Primarklasse. Geschlechtertrennung in Einzelfällen, sonst Koedukation. Mädchenhandarbeit obligatorisch in allen Schulen und Klassen. Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen obligatorisch. Handarbeit für Knaben fakultativ. Schulgeld für außerhalb des Kantons wohnende Nichtsolothurner. Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, Gratisabgabe des Übungsmaterials für die Mädchenarbeitschule auf Kosten der Gemeinden. Beginn des Schuljahres im Mai.

### **4. Die beruflichen Fortbildungsschulen**

#### **a. Die gewerblichen Fortbildungsschulen**

Gewerbliche Fortbildungsschulen werden in acht Gemeinden geführt.

#### **b. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen**

Träger der Kaufmännischen Fortbildungsschulen sind in der Hauptsache die kaufmännischen Vereine. Es werden in sechs Gemeinden kaufmännische Fortbildungsschulen geführt.

**5. Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen  
Fortschulen, die Wiederholungskurse für stellungs-  
pflichtige Jünglinge und die hauswirtschaftlichen  
Fortschulen**

**a. Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen  
Fortschulen und die obligatorischen  
Wiederholungskurse**

**Schulzweck:** Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentwachsenen Jugend.

**Eintritt 15. Altersjahr.** Drei Halbjahreskurse mit je (mindestens) 80 Stunden. Von der Schulpflicht ist befreit, wer eine berufliche Fortbildungsschule oder eine höhere Lehranstalt besucht. In ländlichen Gegenden nimmt die allgemeine Fortbildungsschule landwirtschaftlich-beruflichen Charakter an. Die obligatorischen Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge wollen die Neunzehnjährigen in das staatsbürgerliche Denken einführen. 36 Unterrichtsstunden.

**b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen**

Fortbildungsschulpflichtig sind alle schulentlassenen Töchter des Kantons. Die Schulpflicht beginnt im 2. Jahr nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und dauert 2 Jahre mit je (mindestens) 120 Stunden. Haushaltlehrtöchter, die eine freiwillige Haushaltlehre durchmachen, werden mit Antritt der Lehrstelle fortbildungsschulpflichtig. Vom Besuche der Schule ist befreit, wer eine andere ähnliche Anstalt oder eine hauswirtschaftliche Schule mit der gleichen Unterrichtszeit besucht oder das 9. hauswirtschaftliche Schuljahr absolviert hat.

**Die hauswirtschaftliche Prüfung:** Jede im Kanton Solothurn wohnhafte Tochter hat sich durch eine Prüfung über eine genügende hauswirtschaftliche Bildung auszuweisen. Die Haushaltprüfung bedeutet den Abschluß der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, in Verbindung mit der Haushaltlehre oder einer freigewählten hauswirtschaftlichen Praxis. Sie kann frühestens nach Abschluß der freiwilligen Haushaltlehre mit 18 Jahren, spätestens mit 23 Jahren abgelegt werden.

(Siehe auch Ziff. 6, lit. b.)

## 6. Die vollen Berufsschulen

### a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

#### Die Kantonale Landwirtschaftliche Schule Wallierhof-Riedholz

Zwei Winterkurse. Eintritt in den 1. Kurs nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Konvikt. Verpflegungsgeld. Beginn anfangs November.

### b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

*Das 9. hauswirtschaftliche Schuljahr.* Die Errichtung liegt in der Befugnis der Gemeinden. Wer dieses 9. hauswirtschaftliche Schuljahr absolviert hat, ist von der Pflicht, die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen, befreit. Fünf Schulkreise haben von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht.

*Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.* Geschlossene Kurse: Dauer zwei Monate. Es werden hauswirtschaftliche Kurse abgehalten in der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof oder an größeren Haushaltungsschulen. Diese Kurse, die vom Kanton durchgeführt werden, sind namentlich für Schülerinnen der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen bestimmt.

#### Die Hauswirtschaftliche Sommerschule Wallierhof-Riedholz

Dauer der Kurse 5½ Monate. Die Schule ist der landwirtschaftlichen Winterschule angegliedert. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Verpflegungsgeld. Stipendien. Beginn der Kurse Mitte April.

### c. Gewerbliche Berufsschulen

#### Die Städtische Uhrmacherschule Solothurn

1. Uhrmacherschule A. (Rhabilleurklasse): Dauer der Lehrzeit 4 Jahre. 2. Uhrmacherschule B. (Industrieklasse): Lehrzeit 3 Jahre. 3. Diverse Kurse für Remonteurs, Acheveurs, Régleurs und Réguleuses (Lehrzeit 1½ bis 2 Jahre). 4. Aubildungskurse für Uhrmacher, welche die Lehre bei einem Meister machen.

Aufnahmealter zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung für die Abteilungen 1 und 2. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Material und Werkzeug zu Lasten des Schülers. Schulbeginn für Abteilung 1 und 2 im Frühjahr.

#### d. Kaufmännische Berufsschulen

##### **Die Handelsabteilung der Kantonsschule Solothurn**

Drei Jahreskurse, Eintritt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Voraussetzung: 6 jähriger Primarschulbesuch und Absolvierung einer mindestens zweiklassigen Bezirksschule. Abschluß: Diplom. Schulgeld für nicht im Kanton wohnhafte Schweizerbürger und Ausländer. Konvikt. Schulbeginn im Frühjahr.

##### **Die kantonale Lehranstalt für den untern Kantonsteil Olten: Abteilung Kantonale Handels- und Verkehrsschule Olten (Für Knaben und Mädchen)**

Drei Jahreskurse. Diplomprüfung nach der 3. Klasse. Verkehrsschule zur Vorbereitung für zukünftige Verkehrsbeamte: Zwei Jahreskurse. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Als genügende Vorbildung gelten 2 Jahre Bezirksschule. Schulgeld nur für Schüler, die nicht im Kanton wohnen, abgestuft für Schweizer und Ausländer. Kursbeginn im Frühjahr.

### **7. Die Lehrerbildungsanstalten**

#### a. Die Primarlehrer

##### **Die Lehrerbildungsanstalt an der Kantonsschule Solothurn**

4 Jahreskurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Voraussetzung: 6jähriger Primarschulbesuch und Absolvierung einer mindestens zweiklassigen Bezirksschule.

#### b. Die Arbeitslehrerinnen und die Kindergärtnerinnen

Diese werden in besonderen Kursen, die in Solothurn geführt werden, ausgebildet. Dauer der Kurse 2 Jahre. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr.

#### c. Die Hauswirtschaftslehrerinnen

Die Hauswirtschaftslehrerinnen müssen ein staatlich anerkanntes Diplom eines Hauswirtschaftslehrerinnenseminars besitzen.

#### d. Bezirks- und Mittelschullehrer

Patentprüfungen, zu denen Bewerber zugelassen werden, die das 22. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ausweise erbringen über eine ausreichende allgemeine Bildung (solothurnisches Maturitäts- oder Primarlehrpatent oder entsprechende Ausweise außerkantonaler Anstalten) sowie über ein ausreichendes Universitätsstudium (oder ETH). Von künftigen Sprachlehrern wird ein Ausweis über einen ausreichenden Aufenthalt im Sprachgebiet verlangt.

### 8. Die Maturitätsschulen

#### Die Kantonsschule Solothurn

Die Kantonsschule steht beiden Geschlechtern offen.

a. *Gymnasium*. 7½ Jahreskurse, anschließend an die 5. Primarschulkelas. Nach zwei Jahren Teilung in ein Literargymnasium nach Typus A und ein Realgymnasium nach Typus B.

b. *Realschule und Oberrealschule*. 6½ Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Typus C.

c. *Handelsabteilung* siehe Ziff. 6, lit. d.

d. *Lehrerbildungsanstalt* siehe Ziff. 7.

Kursbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Abgestuftes Schulgeld für nicht im Kanton wohnhafte Schweizerbürger und Ausländer.

#### Die kantonale Lehranstalt für den untern Kantonsteil in Olten

a. *Progymnasium*. 5 Jahreskurse, anschließend an die 5. Primarklasse. Nach zwei Jahren Teilung in Literargymnasium nach Typus A und Realgymnasium nach Typus B. Die Schüler können ohne Aufnahmeprüfung in die 6. Klasse des Gymnasiums in Solothurn treten. Kursbeginn im Frühjahr. Abgestuftes Schulgeld für nicht im Kanton wohnende Schweizerbürger und Ausländer.

b. *Handels- und Verkehrsschule* siehe Ziff. 6, lit. d.